VERORDNUNG (EWG) Nr. 1929/73 DES RATES

vom 16. Juli 1973

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 [2], insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 dieser Verordnung untersagt, wobei Brennwein und Likörwein ausgenommen sind. Artikel 25 Absatz 2 erlaubt jedoch, von diesem Verbot abzuweichen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 des Rates vom 8. Juni 1970 über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in der Gemeinschaft [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1564/72 [4], sind die Erzeugnisse festgelegt, die unter diese Ausnahme fallen.

Die Definitionen der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs sind noch nicht harmonisiert worden. Für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 erfaßten Erzeugnisse bereitet die derzeitige Lage im übrigen keinerlei Schwierigkeiten. Infolgedessen sollte die Geltungsdauer der genannten Verordnung verlängert werden.

Ferner muß bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der Tarifstelle 22.07 B II konzentriertem Traubenmost Alkohol zugesetzt werden ; diese Herstellung ist so bedeutend, daß eine Ausnahme von dem Verbot gerechtfertigt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 wird wie folgt ergänzt :

„d) konzentriertem Traubenmost, zur Herstellung von Erzeugnissen der Tarifstelle 22.07 B II des Gemeinsamen Zolltarifs."

Artikel 2

(1) Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Bei Schaumwein ist jedoch der Zusatz von 'Esprit de Cognac' im Sinne der in Frankreich geltenden Vorschriften zulässig."

(2) Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung :

„(2) Der den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstaben c) und d) zugesetzte Alkohol muß Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs sein."

Artikel 3

Das in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 genannte Datum des 31. August 1973 wird durch den 31. August 1974 ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN

---

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 128 vom 12. 6. 1970, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 3.